

**Grundsatzerklärung
zum Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen nach
dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und zu weiteren
Compliance-Verpflichtungen**

Inhalt

Präambel und Grundsätze des Verhaltens	2
1. Menschenrechtliche Risiken	3
2. Umweltbezogene Risiken	4
3. Weitere Compliance-Risiken	6

Stand September 2024

Präambel und Grundsätze des Verhaltens

Unser Unternehmen gehört seit November 2023 dem EMB-Wertemanagement Bau e.V. an und hat seit September 2024 den Status eines auditierten EMB-Mitglieds.

Als Mitglied dieses wertebasierten Compliance Management Systems für Bauunternehmen und Unternehmen mit verwandten Tätigkeiten sind wir bereits jetzt schon verpflichtet, Mindeststandards, wie sich diese aus der EMB-Satzung, der EMB-Auditrichtlinie und dem EMB-Auditfragebogen ergeben, einzuhalten. Hierzu zählt u.a. auch

– unabhängig vom Firmensitz und vom Ort der Bauausführung – die Beachtung der zehn Prinzipien des UN Global Compact

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten sowie

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen sowie ferner für

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,

Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und

Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung eintreten.

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und

Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

sowie der acht sog. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

1. ILO-Übereinkommen Nr. 29 Zwangs- oder Pflichtarbeit
2. ILO-Übereinkommen Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
3. ILO-Übereinkommen Nr. 98 Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und Rechtes zu Kollektivverhandlungen
4. ILO-Übereinkommen Nr. 100 Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
5. ILO-Übereinkommen Nr. 105 Abschaffung der Zwangsarbeit
6. ILO-Übereinkommen Nr. 111 Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
7. ILO-Übereinkommen Nr. 138 Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
8. ILO-Übereinkommen Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Hinsichtlich der Mitarbeiterzahl fällt unser Unternehmen weder seit 1. Januar 2023 noch seit 1. Januar 2024 unmittelbar in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Wir wissen jedoch, dass große gewerbliche Bauherren und auch die Deutsche Bahn wie auch große, unmittelbar von dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betroffene Bauunternehmen in der Rolle eines

Stand September 2024

Generalübernehmers oder Generalunternehmers die sie unmittelbar betreffenden Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz an unser Unternehmen als direkten Vertragspartner weitergeben.

Vor diesem Hintergrund bekennen wir uns uneingeschränkt zum Schutz der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthaltenen Menschenrechte sowie zur Einhaltung der

hier ebenfalls enthaltenen Umweltschutzpflichten.

Alle Unternehmensangehörigen – von der Geschäftsleitung bis zu den gewerblichen Mitarbeitern – achten die anerkannten Menschenrechte, wie diese Inhalt des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind.¹

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, im Einzelnen folgende Vorgaben strikt zu beachten:

1. Menschenrechtliche Risiken

- *Verbot von Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LkSG)*
Unser Unternehmen duldet keinerlei Form von Kinderarbeit. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen 138 und 182 sowie ggf. nationaler Bestimmungen ist in jeder Form verboten. Die Altersgrenze für die zugelassene Beschäftigung liegt nicht unterhalb des schulpflichtigen Alters und in keinem Fall unter 15 Jahren (oder 14 Jahren, sofern es das nationale Recht in Übereinstimmung mit der ILO-Kernarbeitsnorm 138 zulässt). Kinder dürfen keinen gefährlichen, unsicheren, gesundheitsschädlichen oder sittlichkeitsgefährdenden Situationen ausgesetzt werden.
- *Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 LkSG)*
Unser Unternehmen duldet keinerlei Form von Zwangs- oder Sklavenarbeit, Leibeigenschaft oder Menschenhandel. Niemand darf einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung etc. ausgesetzt werden (ILO Kernarbeitsnormen 29 und 105).
- *Einhaltung des geltenden Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzrechts (§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 LkSG)*
Der Arbeitsschutz und die Förderung der Gesundheit unserer Firmenangehörigen hat für unser Unternehmen höchste Priorität und zählt zu unseren zentralen Unternehmenswerten. Deshalb beachten wird das geltende Arbeitsschutzrecht, gleich ob es sich um staatliches Recht (Gesetze, Rechtsverordnungen) oder Regelwerke der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bzw. baubezogene Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handelt. Demnach erfüllen die Arbeitsplätze in unserem Unternehmen (z.B. Fertigteilwerk, Bauhöfe, Werkstätten) wie auch die Arbeitsplätze auf unseren Baustellen die vorgegebenen Sicherheitsstandards. Um übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung zu verhindern, werden die geltenden Regelungen zur Arbeitszeit und Gewährung von Ruhepausen eingehalten.
- *Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 LkSG)*
Unser Unternehmen erkennt das Recht aller Mitarbeitenden an, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen. Alle unsere Beschäftigten werden aufgrund

¹ Die nachfolgend aufgelisteten menschenrechtsbezogenen Verpflichtungen gelten für unser Unternehmen uneingeschränkt, auch wenn es eher unwahrscheinlich erscheint, dass es bei der Abwicklung von Bauvorhaben in Deutschland, in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum zu derartigen Menschenrechtsverletzungen kommt.

Stand September 2024

ihrer Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmerorganisation weder bevorzugt noch benachteiligt.

- *Verbot der Ungleichbehandlung der Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 7 LkSG)*
In unserem Unternehmen ist jedwede Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern untersagt. Insbesondere ist jede Bevorzugung oder Zurücksetzung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung verboten, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Wir beachten den Grundsatz gleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit.
- *Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Ziff. 8 LkSG)*
Wir vergüten die Arbeit unserer Firmenangehörigen nach den geltenden Lohntarifverträgen oder – nur sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen – nach den geltenden Mindestlohnregelungen. Für den Fall, dass wir bei der Abwicklung von Bauvorhaben im Inland (ggf. ausländische) Nachunternehmer einsetzen, sorgen wir dafür, dass die Mitarbeiter dieser Nachunternehmer von diesen mindestens den für sie geltenden Mindestlohn erhalten. Sollten wir Bauvorhaben im Ausland abwickeln, setzen wir uns dafür ein, dass die Beschäftigten unserer Nachunternehmer entweder den nach dem hierfür anwendbaren Recht geltenden Tariflohn, jedenfalls aber den am Beschäftigungsort geltenden Mindestlohn erhalten.
- *Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen beeinträchtigen oder gesundheitsschädlich sind (§ 2 Abs. 2 Ziff. 9 LkSG)*
Dies gilt insbesondere für die Produktion von Nahrung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Sanitäreinrichtungen.
- *Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen und widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern oder Gewässern (§ 2 Abs. 2 Ziff. 10 LkSG)*
- *Verbot der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit exzessive Gewalt ausüben (§ 2 Abs. 2 Ziff. 11 LkSG)*
Dies gilt insbesondere für die Anwendung unrechtmäßiger physischer oder psychischer Gewalt.

Die drei zuletzt angeführten, im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthaltenen Verbote dürften wohl nur bei Auslandsbauaktivitäten in sog. Risikoländern relevant werden. Zwar ist unser Unternehmen nicht im Auslandsbau tätig; sollte dies jedoch einmal der Fall sein, erkennen wir auch diese Verbote uneingeschränkt an.

- *Verbot von sonstigen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 12 LkSG)*
Schließlich werden wir jegliche Verhaltensweisen, die nicht in § 2 Abs. 2 Ziff. 1-11 LkSG erfasst sind, aber in besonders schwerwiegender Weise zu Menschenrechtsverletzungen führen können, strikt unterbinden bzw. im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dagegen vorgehen.

Hierzu gehören auch die Schutzgüter des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1973 (z.B. Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ebenfalls von 1973 (z.B. Recht auf Wohnen oder Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit).

2. Umweltbezogene Risiken

Auch wenn die Bautätigkeit von den in § 2 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthaltenen umweltbezogenen Risiken kaum betroffen sein dürfte, sind nichtsdestotrotz

Stand September 2024

alle unsere Unternehmensangehörigen verpflichtet – sofern fachlich einschlägig – das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs) sowie das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung – strikt zu beachten und ggf. diesbezüglich von Vertragspartnern die Einhaltung dieser Übereinkommen zu verlangen.

Im Einzelnen erkennen wir folgende Verbote bzw. Verpflichtungen an:

- keine Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten;
- keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;
- keine Behandlung von Quecksilberabfällen;
- keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe;
- umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe;
 - o Ausfuhr und Entsorgung gefährlicher und anderer Abfälle nur in einen Staat, der das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung unterzeichnet hat und
 - o der die Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nicht verboten hat und
 - o der seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat und
 - o die gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat umweltgerecht behandelt werden;
- keine Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben.

Unabhängig von der Einhaltung dieser Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist der Schutz der Umwelt heute und für künftige Generationen ein wichtiges Anliegen unseres Unternehmens. Deswegen zielt unsere Unternehmenspolitik und Mitarbeiterführung darauf ab, bei der Ausführung unserer Bauvorhaben die Einflüsse auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und auf größtmögliche Ressourcenschonung zu achten. Die Einhaltung aller umweltrelevanten Rechtsvorschriften ist für unser Unternehmen selbstverständlich. Darüber hinaus sind wir bemüht, bei allen strategischen und operativen Entscheidungen umweltfreundliche, ressourcenschonende und energiesparende Technologien zum Einsatz zu bringen. Dabei streben wir insbesondere Verbesserungen bei den CO₂-Emissionen, dem Klimaschutz sowie dem Boden- und Gewässerschutz an. Ebenso treten wir für eine umfassende Abfallreduzierung und einen kreislaufbasierten Materialeinsatz ein. Diese Verpflichtungen gelten für alle Unternehmensangehörigen – von der Geschäftsführung bis zu den gewerblichen Mitarbeitern.

Stand September 2024

3. Weitere Compliance-Risiken

- *Datenschutz*
Unser Unternehmen beachtet das europäische Datenschutzrecht (Datenschutz-Grundverordnung) und das nationale Datenschutzrecht (Bundesdatenschutzgesetz) und ist somit verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich und verantwortungsbewusst zu verarbeiten, die Privatsphäre Aller zu respektieren und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.

- *Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*
Unser Unternehmen ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterbinden.

Siegen, den 26. September 2024



Stephan Hundhausen
(Hauptgeschäftsführer)